

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Maßnahmenplan Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Premiumstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(IAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor



Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2023 3.2.	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an?	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2023 3.2.	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an?	Nachweis wird im Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund						
1.3	2.7	Liegt auf dem Betrieb eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor?	Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen. Es ist der Betriebsbeschreibungsbogen in der aktuellen Fassung zu verwenden.						
1.4	RL Zert 2023 6.4.2	Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt?	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte. Erstaudit = n.a.						
1.5	1.3	Werden die Vorgaben hinsichtlich des Geltungsbereiches eingehalten?	Der Geltungsbereich umfasst die Mast von männlichen und weiblichen Rindern, welche von Milchkuhbetrieben stammen, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben stammen.						
1.6	2.10	Wurden die Vorgaben zur Meldepflicht eingehalten?	Informationen an den DTSCb bei entzogenen Zertifikaten, meldepflichtigen Krankheiten, Änderungen der Tierhaltung oder Sabotagen/ Stallbrüchen. Erstaudit = n.a.						
1.7	2.4	Werden die Vorgaben zur Sachkunde durch den Betriebsleiters bzw. der hauptverantwortlichen Person für die Tierhaltung erfüllt?	Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen. Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1.8	2.5	Hat der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb hauptverantwortliche Person an einer Fortbildung teilgenommen?	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Die Personen, die auf dem Betrieb für die Betreuung der Tiere verantwortlich sind, verpflichten sich alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tiervershalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masttieren teilzunehmen. Erstaudit = n.a.						
1.9	2.2	Werden die Vorgaben zur Parallelhaltung eingehalten?	Grundsätzlich ist pro Betrieb (Registriernummer) eine Parallelhaltung von Tieren der gleichen Nutzungsart (Milchkühe), die unterhalb des Tierschutzlabels der Premiumstufe liegt, verboten. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, diese müssen auf Aktualität geprüft werden. Parallelhaltung ohne BiB = K.O.						
1.10	2.3	Werden die Vorgaben zur Warenstromkontrolle eingehalten? *	Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses auf dem Betrieb liegen im Original zur Einsicht vor (Zu- und Verkaufsbelege, Lieferscheine und Schlachtabrechnungen). Prüfung auf Plausibilität. Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe zum Beispiel TSL-E oder TSL-P gekennzeichnet werden. Erstaudit = n.a.						
1.11	2.8	Erfolgt mindestens alle 12 Monate eine dokumentierte Eigenkontrolle?	Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, die alle TSL-Anforderungen der jeweiligen Bereiche umfasst. Erstaudit = n.a.						
1.12	2.8	Sind für Abweichungen, die in der Eigenkontrolle festgestellt wurden, Korrekturmaßnahmen sowie Fristen schriftlich festgelegt?	keine Abweichungen = n.a.						
1.13	2.8	Wurden festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle fristgerecht umgesetzt und dokumentiert?	keine Abweichungen = n.a.						
1.14	3.1	Werden die Vorgaben hinsichtlich des Zukaufs von Tieren erfüllt?	Die Betriebe müssen die Anforderungen an den Zukauf der Tiere ausnahmslos erfüllen. Zur Dokumentation ist die MU 9.1 zu verwenden. Es muss für jedes auf dem Mastbetrieb eingestellte TSL-Tier dieser Herkunftsnachweis vorliegen. Die Begleitdokumente für zugekaufte Tiere sind innerhalb von 48 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.						
FfFf	RL Zert 2023 6	Werden die an ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen eingehalten?*	Keine ANG / BiB vorhanden = n.a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1.15	3.6	Werden die Vorgaben zur Bestandsobergrenze eingehalten?	In der Premiumstufe sind max. 600 Tierplätze erlaubt. Wenn ein Betrieb, der sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung im TSL-System zertifiziert ist als auch im Bereich Mast von Rindern, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.						
1.16	3.11	Werden die Vorgaben zur GVO-freien Fütterung eingehalten?	Prüfung der Lieferscheine aller gelieferten Futtermittel sowie des verwendeten Saatgut. Alle Tiere auf dem Betrieb müssen mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden. Wenn ein VLOG-Zertifikat vorliegt, kann auf die Prüfung der Lieferscheine verzichtet werden.						
1.17	3.15	Werden die Vorgaben zur Bestandsbetreuung durch den Tierarzt eingehalten?	Eine tierärztliche Bestandskontrolle erfolgt min. zwei Mal im Jahr. Entsprechende Besuchsprotokolle sind vorzuhalten. Zur Dokumentation der Bestandsbetreuung kann die MU 9.5 verwendet werden. Erstaudit = n.a., Vertrag muss vorliegen						
1.18	3.16	Werden die Vorgaben zur Dokumentation der täglichen Tier- und Stallkontrolle eingehalten?	Festgestellte Abweichungen (z.B. gesperrter Laufhof, defekte Stalleinrichtungen usw.) sind tagesaktuell zu dokumentieren (z.B. Herdensoftware oder handschriftlich). Erstaudit = n.a.						
1.19	3.18	Werden die Vorgaben zum Einsatz von Antibiotika eingehalten?	Der prophylaktische und metaphylaktische Einsatz von Antibiotika ist verboten. Antibiotika dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie eingesetzt werden. Überprüfung der AUA-Belege oder der Tierarztrechnungen. Es muss die Indikation für die Antibiotikagabe für das zu behandelnde Tier (Identifizierung über Ohrmarkennummer) angegeben sein. Erstaudit = n.a.						
1.20	3.18	Wurden Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone) eingesetzt? Ja: _____ Nein: _____ Bei Verwendung eines Reserveantibiotikums: Liegt ein Antibiotogramm vor? Ja: _____ Nein: _____	Überprüfung der AUA-Belege oder der Tierarztrechnungen und das Ergebnis des Resistenztests. Es muss die Indikation für die Reserve-Antibiotikagabe für das zu behandelnde Tier (Identifizierung über Ohrmarkennummer und Kuhnummer) angegeben sein. Verweis auf Anhang 8.1 der Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung Reserveantibiotika dürfen ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Erstaudit =n.a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.: s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1.21	3.19	Bei Weidegang: Liegt ein Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vor?*	Sofern Weidegang erfolgt, muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen.						
2. Dokumentenprüfung - Spezieller Teil: Eingriffe am Tier									
2.1	3.4.1	Werden die Vorgaben zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern eingehalten?	Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen oder des Bestandsbetreuungsvertrages, sofern dieser die regelmäßige Lokalanästhesie der Kälber zum Zweck der schonenden Verödung der Hornanlagen beinhaltet oder der MU 9.3. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Kalb eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n.a.						
2.2	3.4.1	Werden die Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter, die die Verödung der Hornanlagen bei den Kälbern durchführen, eingehalten?	Nachweis über eine Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern. Wenn die landwirtschaftliche Ausbildung länger als zehn Jahre zurück liegt, muss für die Verödung der Hornanlagen bei den Kälbern eine Schulung nachgewiesen werden. Aufgrund geringer Schulungsangebote kann der Nachweis einer zu absolvierenden Schulung innerhalb von 12 Monaten nach Erstzertifizierung erbracht werden. Erstaudit = n.a.						
2.3	3.4.2	Werden die Vorgaben zur Enthornung von adulten Rindern eingehalten?	Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation oder auf Antrag in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen o.ä.. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Rind eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Es kann die MU 9.3 zur Dokumentation verwendet werden. Erstaudit = n.a.						
2.4	3.4.3	Wird die Grundvoraussetzung für die Kastration der Tiere erfüllt?	Die Kastration ist nur erlaubt, wenn den Tieren als Ochsen für mind. eine Weideperiode (aber mind. 5 Monate lang) Weidegang ermöglicht wird oder die Kastration eine andere, besonders tiergerechte Haltung ermöglicht. Die Kälber sind zum Zeitpunkt der Kastration zwischen 10 Tagen und Ende des 5. Lebensmonats alt.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
2.5	3.4.3	Werden die Vorgaben zur Schmerzausschaltung bei der Kastration von Kälbern eingehalten?	Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen oder des Bestandsbetreuungsvertrages, sofern dieser die Schmerzausschaltung der Kälber zum Zweck Kastration beinhaltet oder der MU 9.4. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Kalb entweder eine Allgemeinanästhesie oder eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n.a.						
3. Dokumentenprüfung - Spezieller Teil: Tierbezogene Kriterien									
3.1	5.1	Ist die Person, die die TBK erfasst durch den DTschB geschult?*	Teilnahmebescheinigung vom DTschB muss vorliegen. Erstaudit = n.a.						
3.2	5.1	Erfolgt zweimal jährlich eine Erfassung der tierbezogenen Kriterien und wird diese dokumentiert?	Der Betrieb führt 2x im Jahr im Abstand von etwa 6 Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr), eine Erfassung der tierbezogenen Kriterien in der gesamten Herde durch. Zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien im Stall kann die MU 9.11 genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Ergebnisse der MU 9.10, die beim Audit überprüft werden. Erstaudit = n.a.						
3.3	5.2	Wurde beim Überschreiten von einem oder mehreren Grenzwerten bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien ein Tierarzt, landwirtschaftlicher Berater oder ein Berater des Deutschen Tierschutzbundes zur Beratung hinzugezogen?	Überprüfung der Beratungsdokumente. Erstaudit = n.a.						
3.4	5.2	Bei Feststellung von Abweichungen bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien wurden Korrekturmaßnahmen ergriffen?	Überprüfung der durchgeführten und dokumentierten Korrekturmaßnahmen. Erstaudit = n.a.						
3.5	5.3.1	Liegen die Verluste aller Tiere innerhalb der letzten zwölf Monate unter dem vorgegebenen Grenzwert? Einstellen bis Ende 3. Lebensmonat: Anzahl notgetöteter Tiere: _____ Anzahl verendeter Tiere: _____ Anzahl euthanasierter Tiere: _____ Beginn 4. Lebensmonat bis Mastende: Anzahl notgetöteter Tiere: _____ Anzahl verendeter Tiere: _____ Anzahl euthanasierter Tiere: _____	Erläuterungen zur Erfassung tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil Verluste bis 3. Lebensmonat: max. 5% Anteil Verluste ab 4. Lebensmonat: max. 3%						
4. Physische Prüfung im Stall - Haltung der Tiere									

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.: s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.1	3	Werden auf dem Betrieb die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Allgemeinen sowie im Besonderen der Abschnitt 2 "Verordnung zur Haltung von Kälbern" eingehalten?	Überprüfung der Tierhaltung auf dem gesamten Betrieb (Haltung der Kälber sowie die Haltung der Rinder in allen Mastabschnitten).						
4.2	3.7	Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Anbindehaltung vor?	Zugelassen sind Ställe, die eine separate Liege- sowie eine Lauffläche vorweisen (z.B. Zweiflächenbuchten, Tretmistställe, Liegeboxenlaufställe. Einflächensbuchten sind nur dann zulässig, wenn die gesamte Stallfläche eingestreut ist (z.B. Tiefstreuaställe). Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Die Ressourcen sind entsprechend räumlich zu verteilen.						
4.3	3.7	Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Haltung in Einflächensbuchten mit Vollspaltenböden vor?	Zusätzlich zum Liegebereich kann es einen Laufbereich geben (Zweiflächenbuchten), dieser darf planbefestigt oder mit Spaltenboden versehen sein.						
4.4	3.7	Werden die Tiere ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife getrenntgeschlechtlich aufgestallt?	Ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife der Tiere, dürfen weibliche und unkastrierte männliche Tiere nicht in einer Gruppe gehalten werden.						
4.5	3.7.1	Werden die Vorgaben zur Haltung der Kälber erfüllt?	Kälber bis zum Ende der 4. Lebenswoche dürfen in Kälberhütten und Einzeliglus gehalten werden. Ab der 5. Lebenswoche sind die Kälber in der Gruppe zu halten.						
4.6	3.10	Besteht in den Kälbergruppen ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von 1:1?	Die genauen Angaben zum Tier-Liegeplatz-Verhältnis je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Kälbern je Gruppe eingehalten werden. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden.						
4.7	3.10	Werden die Vorgaben an die Liegefläche im Kälberbereich erfüllt?	Die Liegefläche muss so gestaltet sein, dass ein hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Die Liegefläche muss trocken, weich, verformbar und wärmeisolierend sein. Als Einstreu können organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie z.B. Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische usw. verwendet werden.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.8	3.7.1	Steht jedem Kalb im Sinne der Richtlinie 2023 genügend Platz zur Verfügung?	Die genauen Angaben zu den Platzverhältnissen je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Kälbern je Gruppe eingehalten werden. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden.						
4.9	3.7.1	Werden die Vorgaben zur Tränkung der Kälber eingehalten?	Mind. bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Die Tränkung erfolgt mind. 2x am Tag oder ad libitum. Raufutter ist ab dem 8. Lebenstag anzubieten.						
4.10	3.12	Werden die Vorgaben zur Fressplatzbreite bei den Kälbern erfüllt?	Die genauen Angaben zur Fressplatzbreite je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Fressplatzbreite richtet sich nach dem Alter und dem Gewicht der Tiere.						
4.11	3.13	Werden die Vorgaben zu den Tränken in jeder Kälbergruppe erfüllt?	Die Tränken sind auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die genaue Anzahl der Tränken je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Der Bedarf an Tränkestellen verändert sich in Abhängigkeit zur Gruppengröße sowie der Verteilung im Stall.						
4.12	3.7.1	Werden die Vorgaben zur Bereitstellung eines Auslaufes für die Kälber ab der 5. Lebenswoche eingehalten?	Der Außenauslauf ist je nach Witterung, Allgemeinzustand und Gesundheit der Tiere spätestens ab der 5. Lebenswoche anzubieten. Ab dem 4. Monat muss er immer zur Verfügung stehen. Die genauen Angaben zur Größe der Ausläufe je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Kälbern je Gruppe und somit die jedem Kalb zur Verfügung stehende Auslauffläche eingehalten werden. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.13	3.10	Besteht in den Rindergruppen ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von 1:1?	Alle Tiere müssen gleichzeitig ruhen können. Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen angeboten werden. Bei Liegeboxenställen muss für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorhanden sein. Die genauen Angaben zum Tier-Liegeplatz-Verhältnis je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Rindern je Gruppe eingehalten werden.						
4.14	3.10	Werden die Vorgaben an die Liegefläche im Rinderbereich erfüllt?	Die Liegefläche muss so gestaltet sein, dass ein hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Die Liegefläche muss trocken, weich, verformbar und wärmeisolierend sein. Als Einstreu können organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie z.B. Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische usw. verwendet werden. Hochboxen sind mit Gummimatten plus ausreichender Einstreu auszustatten.						
4.15	3.10	Sind die Maße der Liegeboxen in jeder Gruppe an die Körpergröße der Rinder angepasst, so dass die Rinder arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ausüben können?	Die Rinder müssen in jeder Mastphase die Möglichkeit haben, unterschiedliche Liegepositionen (Brustlage, gestrecktes Vorderbein, gestrecktes Hinterbein, totale Seitenlage, Schlafposition) einzunehmen. Die Rinder müssen frei von Technopathien sein.						
4.16	3.9	Steht jedem Rind im Sinne der Richtlinie genügend Platz zur Verfügung?	Die genauen Angaben zu den Platzverhältnissen je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Rindern je Gruppe eingehalten werden.						
4.17	3.8	Verfügen die Laufgänge über eine ausreichende Breite?	Laufgänge müssen derart gestaltet sein, dass mindesten zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Laufgänge dürfen nicht schmaler als 3,00 m sein, anzustreben sind 3,50 m bis 4,00 m. Von oben genannten Maßen im Stall kann abgewichen werden, wenn durch die Beratung des DTSchB eine betriebsindividuelle Bewilligung ausgestellt wurde.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.18	3.8	Verfügen die Durchgänge über eine ausreichende Breite?	Die genauen Angaben zu den Laufgang- und Durchgangsbreiten je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Es müssen 2 Tiere problemlos aneinander vorbei gehen können. Von den oben genannten Maßen im Stall kann abgewichen werden, wenn durch die Beratung des DTSCb eine betriebsindividuellen Bewilligung (BiB) ausgestellt wurde.						
4.19	3.8	Sind die Laufflächen sauber und trittsicher?	Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber sein. Das Management im Stall (z.B. Entmistungsroboter, Schieber) muss derart angepasst sein, z.B. über die Häufigkeit der Reinigungsintervalle (stündliches oder kontinuierliches Abschieben), dass ein höchstmöglicher Grad an Sauberkeit im Stall hergestellt wird.						
4.20	3.9	Werden die Vorgaben zur Gruppenzusammensetzung eingehalten?	Die Gruppen sollen nach Möglichkeit während der gesamten Haltungsphase zusammen bleiben. Bei der Zusammensetzung muss daher darauf geachtet werden, dass die Tiere einer Gruppe etwa gleich groß und gleich schwer sind. Kleinere Tiere dürfen nicht abgedrängt werden.						
4.21	3.5	Werden die Vorgaben zu den Scheuermöglichkeiten erfüllt?	Die genaue Anzahl an Scheuermöglichkeiten je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden, sondern nur auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.						
4.22	3.12	Werden die Vorgaben zum Tier-Fressplatzverhältnis erfüllt?	Die genauen Angaben zu der Anzahl der Fressplätze je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Anzahl der Fressplätze muss der Anzahl der Rinder in jeder Gruppe entsprechen (1:1). Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann auf 1,2:1 erhöht werden, wenn ad libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage gewährleistet wird. Es darf in der Gruppe keinen Hinweis auf Futterstress geben.						
4.23	3.12	Werden die Vorgaben zur Fressplatzbreite bei den Rindern erfüllt?	Die genauen Angaben zur Fressplatzbreite je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Fressplatzbreite richtet sich nach dem Alter und dem Gewicht der Tiere.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.24	3.12	Ist die Futtration wiederkäuergerecht?	Raufutter muss ad libitum angeboten werden, Stroh als Einstreu zählt nicht dazu. Das Grundfutter muss am Futtertisch angeboten werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden.						
4.25	3.13	Werden die Vorgaben zu den Tränken in jeder Rindergruppe erfüllt?	Jedes Kalb und jedes Rind muss ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkemöglichkeiten vorhanden sein, die jeweils mind. 2m voneinander entfernt sind und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Die Tränken sind auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die genaue Anzahl der Tränken je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Der Bedarf an Tränkestellen verändert sich in Abhängigkeit zur Gruppengröße sowie der Verteilung im Stall. Der Wasserdurchfluss muss bei Schalenränke > 10 Liter/Min. (d.h. 2,5 Liter in 15 Sekunden) betragen.						
4.26	3.17	Werden kranke, schwache, verletzte Tiere separiert und gegebenenfalls tierärztlich behandelt?	Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, bewegungsunfähige Tiere zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.						
4.27	3.17	Sind separate Kranknbuchten im Sinne der Richtlinie für Kälber vorhanden?	Kranke Tiere müssen in gesonderten Buchten untergebracht werden können. Ein separates Krankenabteil für die Kälber muss jederzeit verfügbar/schnell einrichtbar sein. Kälber bis zum Ende des 3. Lebensmonats: Für mindestens 5 % der Tiere müssen Kranknbuchten vorhanden sein. In den Kranknbuchten muss pro Tier eine Fläche von min. 2 m ² vorhanden sein.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.: s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.28	3.17	Werden die Vorgaben zu den Kranknbuchten im Bereich der Kälberhaltung eingehalten?	Die genauen Angaben zur Kranknbucht sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Futter- und Wasserversorgung muss in der Kranknbucht sichergestellt sein. Die Kranknbucht muss mit einem organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material so eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht. Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere müssen sich zurückziehen können und infektiöse Tiere müssen separiert werden können. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss regelmäßig überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe tierbezogene Kriterien unter Punkt 6 dieser Checkliste und Kapitel 6 der Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung).						
4.29	3.17	Sind separate Kranknbuchten im Sinne der Richtlinie 2023 für Rinder vorhanden?	Kranke Tiere müssen in gesonderten Buchten untergebracht werden können. Ein separates Krankenabteil für die Rinder muss jederzeit verfügbar sein. Für Tiere ab dem 4. Lebensmonat muss für mindestens 2 % der Tiere Kranknbuchten vorhanden sein. Die Kranknbucht muss mindestens 8 m ² groß sein, für jedes weitere Tier 4 m ² .						
4.30	3.17	Werden die Vorgaben zu den Kranknbuchten im Bereich der Rinderhaltung eingehalten?	Die genauen Angaben zur Kranknbucht sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Futter- und Wasserversorgung muss in der Kranknbucht sichergestellt sein. Die Kranknbucht muss mit einem organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material so eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht. Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere müssen sich zurückziehen können und infektiöse Tiere müssen separiert werden können. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss regelmäßig überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe tierbezogene Kriterien unter Punkt 6 dieser Checkliste und Kapitel 6 der Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung).						
5. Physische Prüfung im Stall - Spezieller Teil: Tierbezogene Kriterien									

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5.1	3.3	Weisen die Tiere keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen?*	Zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
5.2	3.3	Werden bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und werden diese protokolliert?*	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
5.3	5.2	Werden die Anforderungen zur Meldung von Grenzwertüberschreitungen erfüllt?	Grenzwertüberschreitungen der tierbezogenen Kriterien müssen unverzüglich dem zuständigen Berater vom DTSchB mitgeteilt werden. Bevorzugt schriftliche Meldungen müssen folgenden Punkte beinhalten: - Datum der Überschreitung - exakter erfasster Zahlenwert der TBK - Informationen zur Gruppe - ggf. eingeleitete Sofort-Maßnahmen						
5.4	5.2	Werden die Anforderungen an die Beratung bei Grenzwertüberschreitung erfüllt?	Bei Grenzwertüberschreitung muss professionelle Beratung (Fachberater DTSchB, Tierarzt, unabhängiger Berater) hinzugezogen werden. Vereinbarte Verbesserungsmaßnahmen müssen durchgeführt und dokumentiert werden.						
5.5	5.2	Werden die Anforderungen bezüglich einer Überschreitung des Schwellenwertes erfüllt?	Schwellenwertüberschreitungen der tierbezogenen Kriterien müssen dokumentiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.						
5.6	3.5	Sind die Haltungsbedingungen so gestaltet, dass die Tiere ihren Wärmehaushalt regulieren können?	Zeigen die Tiere Anzeichen von Hitzestress oder Frieren, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z.B. mehr Einstreu bei Kälte, Ventilatoren oder Sprühkühlung bei Hitze).						
5.7	3.17	Werden kranke und verletzte Tiere in der Krankenbucht unterbracht und ggf. fachgerecht/tierärztlich versorgt?	Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung. Gezählt werden die Einzeltiere.						
5.8	5.4.1	Befinden sich die Kälber in einem guten gesundheitlichen Zustand? Einstallen bis Ende 6. Lebensmonat: Anzahl Tiere mit eingeschränktem Allgemeinzustand: _____	Dieses Merkmal wird für Kälber vom Tag des Einstallens bis Ende 6. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil Kälber mit eingeschränkten Allgemeinzustand max. 5%						
5.9	5.5.1	Treten in der Herde Lahmheiten über dem angegebenen Grenzwert auf? Anzahl lahmer Tiere: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil lahmer Tiere max. 5%						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
 *Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5.10	5.5.2	Sind an den Tieren Schwanzspitzennekrosen über dem angegebenen Grenzwert erkennbar? Anzahl Tiere mit nekrotischen Veränderungen: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil Tiere mit nekrotischen Veränderungen max. 3%						
5.11	5.5.3	Sind die Tiere in einem überwiegend sauberen Zustand? Anzahl verschmutzter Tiere: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil verschmutzter Tiere < 15%						
5.12	5.5.4	Sind an den Tieren Hautveränderungen (HV) und Integumentschäden (IS) zu erkennen? Anzahl Tiere mit HV und IS: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil HV und IS max. 10%						
5.13	5.5.5	Treten bei den Rindern andere Krankheiten und Verletzungen auf? Wenn ja, welche? _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien siehe MU 9.7. Grenzwert: Anteil kranker und verletzter Tiere max. 5%						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6. Dokumentenprüfung - Abgabe von TSL-Tieren an ein TSL-Schlachtunternehmen									
6.1	3.1	Wurden die Rinder, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-Betrieb gehalten?	Sie dürfen nicht älter als 7 Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden. Dokumentation und Überprüfung anhand der MU 9.6. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Eine Kopie geht an das Schlachtunternehmen. Erstaudit = n.a.						
6.2	3.1	Waren die Kälber, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, am Tag des Zukaufs nicht älter als 4 Wochen und wurden seit dem auf einem TSL-Betrieb gehalten?	Werden die Tiere von Nicht-TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit 6-7 Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als 4 Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden. Dokumentation und Überprüfung anhand der MU 9.6. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Eine Kopie geht an das Schlachtunternehmen. Erstaudit = n.a.						
6.3	6	Werden die Tiere an ein TSL-Schlachtunternehmen abgegeben? Ja: ____ Nein: ____ Wenn ja: Name des Schlachtunternehmens eintragen: _____	Masttiere, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen an ein TSL-Schlachtunternehmen abgegeben werden. Überprüfung der MU 9.6. Das Dokument ist vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Eine Kopie geht an das Schlachtunternehmen. Erstaudit = n.a.						
6.4	7.3	Wurde beim Verladen auf das schmerzinduzierende Treiben verzichtet?	Schmerzinduzierendes Treiben (z.B. der Einsatz elektrischer Treibstöcke, Schläge) ist verboten. Überprüfung der MU 9.6. Das Dokument ist vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Eine Kopie geht an das Schlachtunternehmen. Erstaudit = n.a.						
7. Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen									
7.1	6	Die Transportdaten werden anhand der mitgeltenden Unterlage (MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung) erfasst und die Informationen an das Schlachtunternehmen übermittelt.	Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden. Das Original wird an den Fahrer des Transportunternehmens übergeben. Eine Kopie bleibt auf dem Betrieb. Erstaudit = n.a.						
7.2	6.1	Die Transportstrecke von max. 200 km und eine Dauer von max. vier Stunden dürfen nicht überschritten werden.	Überprüfung anhand der Angaben in der MU 7.1 --> Richtlinie Schlachtung in ihrer gültigen Fassung und MU 9.6-> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab 01.01.2023
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2); Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
7.3	6.2	Die Anforderungen an die Transportfahrzeuge und die Verladedichte werden eingehalten.	Überprüfung anhand der Angaben in der MU 7.1 --> Richtlinie Schlachtung in ihrer gültigen Fassung und MU 9.6--> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.4	6.2	Der Notfallplan für den Tiertransport liegt vor und ist jederzeit einsehbar.	Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen. Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.5	6.2	Bei über 30 °C Außentemperatur werden keine Tiere verladen oder das Transportfahrzeug ist mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.6	6.2	Bei der Verladung werden keine Tiere aus verschiedenen Haltungsbuchten gemischt.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.7	6.2	Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.8	6.2	Es werden nur transportfähige Tiere transportiert.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.9	6.2	Der Fahrzeugboden wird eingestreut.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
7.10	6.2	Beim Verladen werden keine elektrischen Treibhilfen eingesetzt.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						
8. Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen									
8.1	6.2	Die TSL-Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde der am Transport beteiligten Personen sowie bezüglich der Zulassung des Transportunternehmens werden eingehalten.	Überprüfung anhand der MU 9.6 --> Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n.a.						